

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI
Servizi Funiviari

AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN
Seilbahnlinien

Prot. N. Tr/ 4332

39100 Bolzano-Bozen, 6.11.1979

Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23
Tel. 40188

Riferimento:

Bezug:

Oggetto:

Gegenstand: Einseilbahnen und Zweiseilbahnen
Bauleitung und Überwachung.

An alle Konzessionsinhaber
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

Aus Anlaß der Abnahme von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst sei es bei Neuanlagen oder auf Grund von Erneuerungsarbeiten in der vergangenen Wintersaison wurde festgestellt, daß in einigen Fällen die bestehenden Bestimmungen und Kontrollen die vom Bauleiter beachtet und durchgeführt werden müssen, nicht eingehalten wurden. Da die Außendienststellen der Überwachungsbehörden die Überwachung der Bauarbeiten nicht durchgeführt haben, muß auf die Bauleitung noch mehr Gewicht gelegt werden.

In diesem Sinne wird auf die Bestimmungen gemäß D.P.R. vom 18.10.1957, Nr. 1367 hingewiesen, die vorschreiben, daß der Abnahmekommission die Unterlagen bezüglich der Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe, mit einbezogen die Seile, die Modalitäten der vorgenommenen Arbeitsausführung und die Ergebnisse der Laboratoriumsproben oder die der Baustellen vorgelegt werden müssen (Art. 31).

Um Zeitverluste zu vermeiden ist es notwendig, daß eine Zweitschrift der vorgesehenen Dokumente und vollständig in jeder Hinsicht, vom Konzessionär mit der Erklärung des Bauleiters dem Amt für Transportwesen vorgelegt wird, damit diese Unterlagen vor der Abnahme der Anlage überprüft werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

DER LEITER DER KONZESSIONIERTEN
SEILBAHNLINIEN

Dr. Ing. Heinrich Brügger

Heinrich Brügger

